

Entwurf zur Satzung der Gemeinde Welmbüttel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "ehemaliges Bundeswehr-Lager" für das Gebiet „nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich der Gemeindegrenze Gaushorn und 400 m südlich des Moores bei Welmbüttel“

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die BauNVO von 2017

Maßstab 1:1.000

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "ehemaliges Bundeswehr-Lager" für das Gebiet "nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich der Gemeindegrenze Gaushorn und 400 m südlich des Moores in Welmbüttel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom _____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am _____.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am _____ durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am _____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Gemeindevertretung hat am _____ den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (2) BauGB am _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom _____ bis _____ während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am _____ im Info-Blatt des Amtes KLG Eider ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter <https://www.amt-eider.de/index.php/amtliche-bekanntmachungen/> ins Internet eingestellt.
 - Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
 - Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am _____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
- Welmbüttel, den _____ Bürgermeister _____
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabgerecht dargestellt sind.
- Heide, den _____ Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur _____
- Die Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Welmbüttel, den _____ Bürgermeister _____
- Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am _____ in Kraft getreten.
- Welmbüttel, den _____ Bürgermeister _____



Zeichenerklärung

Festsetzungen

| Planzeichen | Erläuterungen | Rechtsgrundlage |
|--------------------------------|--|--|
| SO 1 -BOS und Lager- | Sonstiges Sondergebiet -BOS und Lager- | § 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 (1) BauNVO |
| GR 230 m² | Größe der Grundfläche, hier maximal 230 m² | § 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) |
| FH 6,5 m | Firsthöhe über Höhenbezugspunkt, hier maximal 6,5 m | § 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) |
| | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier maximal 1 | § 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) |
| | Bezugspunkte mit Interpolationslinie hier 15,50 m und 11,70 m über NHN | § 9 (1) Nr. 1 BauGB § 18 (1) |
| | Baulinie | § 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (2) |
| | Baugrenze | § 9 (1) Nr. 2 BauGB § 23 (3) |
| | private Straßenverkehrsfläche | § 9 (1) Nr. 11 BauGB |
| | Straßenbegrenzungslinie | § 9 (1) Nr. 11 BauGB |
| | Entsorgungsleitung unterirdisch -Regenwasser- | § 9 (1) Nr. 13 BauGB |
| | Entsorgungsanlage -Regenrückhaltebecken- | § 9 (1) Nr. 14 BauGB |
| | private Grünfläche -Schutzgrün- | § 9 (1) Nr. 15 BauGB |
| | Wasserfläche -Teich- | § 9 (1) Nr. 16 BauGB |
| | Wald | § 9 (1) Nr. 18b BauGB |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches | § 9 (7) BauGB |

Nachrichtliche Übernahme

| | | |
|--|--|---|
| | zu erhaltener Knick | § 9 (1) Nr. 25 b BauGB § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG |
| | Wald | § 2 LWaldG |
| | Waldabstand | § 24 LWaldG |
| | FFH Gebiet 1721-301 Norderwohld | § 32 BNatSchG |
| | Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Bestand | § 30 BNatSchG § 21 LNatSchG |
| | Schutzbereich der Bundeswehr-Schießanlage | § 2 (1) SchutzbB |

Darstellungen gemäß Vorhaben- und Erschließungsplan

| | | |
|--|--------------------------------------|-----------------------|
| | vorhandenes Gebäude geschlossen | § 12 (3) Satz 1 BauGB |
| | vorhandenes Gebäude / Schuppen offen | |
| | vorhandene Verkehrsfläche | |

Darstellungen ohne Normcharakter

| | | |
|--|----------------------------------|--|
| | künftig entfallendes Gebäude | |
| | Zufahrt zum Regenrückhaltebecken | |
| | vorhandener Graben | |
| | vorhandene Böschung | |

Text (Teil B)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB, § 11 (1) BauNVO)
1.1 Sondergebiet 1 -Übungsgelände für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Lager- (BOS und Lager-)
 Das sonstige Sondergebiet -Übungsgelände für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und Lager- dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die den Übungszwecken der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dienen sowie Lagergebäude.

Zulässig sind (Frei-) Flächen und Gebäude, die den Übungs- und Schulungszwecken der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) dienen sowie Lagergebäude für die längerfristige Einlagerung von Gütern i.V.m. Ziffer 6 der textlichen Festsetzungen.

2. GEBÄUDE UND BAULICHE ANLAGEN IM WALDABSTAND
 (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 12 (3) Satz 2 BauGB)
 Im Sondergebiet 1 sind Gebäude und bauliche Anlagen, die ganz oder teilweise innerhalb des Waldabstandes liegen, zulässig, sofern die Baustoffe mindestens schwerentflammbar und die tragenden und ausstehenden Bauteile mindestens feuerhemmend sind. In Gebäuden darf hier eine maximale Brandlast von 300 MJ/m² nicht überschritten werden.

Ausnahmsweise sind Bestandsgebäude im Sondergebiet 1 bei weniger als 20 m Waldabstand innerhalb der festgesetzten Baulinien zulässig, wenn die Gebäude über keine Öffnung zur waldseitigen Seite verfügen und forstwirtschaftliche Bedenken nicht bestehen.

Ausnahmsweise sind Heizungsanlagen und Nebenanlagen auch innerhalb des Waldabstandes zulässig, wenn forstwirtschaftliche Bedenken nicht bestehen.

3. MAS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
3.1 Zusätzliche Übungseinrichtungen für BOS-Zwecke
 (§ 16 (2) BauNVO)
 Neben den bestehenden Gebäuden dürfen Übungseinrichtungen für BOS-Zwecke (insbesondere die Aufstellung von Containern zu Kulissenzwecken) innerhalb der Sondergebiete mit einer zulässigen Grundfläche von 400 m² errichtet werden. Dies schließt sonstige Nebenanlagen ein.

3.2 Höhenbezugspunkt

(§ 18 (1) BauNVO)
 Im SO 1 liegt der Höhenbezugspunkt vor der erschließungsseitigen Mitte des jeweiligen Gebäudes. Er ist durch Interpolation der nächstgelegenen festgesetzten Bezugspunkte zu bestimmen.

3.3 Überschreitungen der zulässigen Grundfläche

(§ 19 (4) BauNVO)
 Die zulässige Grundfläche kann im SO 1 durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie durch die vorhandene Erschließungsinfrastruktur um 2.500 m² überschritten werden.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

4.1 Baugrenzen für zusätzliche Übungseinrichtungen
 Übungseinrichtungen für BOS-Zwecke (für Kulissenzwecke) müssen zum Wald im Sinne des § 2 LWaldG einen Abstand von 8,0 m einhalten. Im Übrigen sind sie in den äußeren Abgrenzungen der Sondergebiete zulässig.

4.2 Abweichende Baugrenzen und Baulinien bei Ersatzbauten

(§ 23 (2) Satz 3 und § 23 (3) Satz 3 BauNVO)
 Es wird festgesetzt, dass Gebäude mit weniger als 20 m Abstand zum Wald, die nach Brand, Naturereignissen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen zerstört worden sind, ausnahmsweise abweichend von den festgesetzten Baugrenzen (durch Parallelverschiebung außerhalb der Baulinien) mit der festgesetzten zulässigen Grundfläche neu errichtet werden dürfen. Eine Neuerichtung in einem Bereich von weniger als 20 m Abstand vom Waldrand (innerhalb der Baulinien) ist unzulässig.

5. Erhaltungsgebot

(§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
 Der nachträglich übernommene Knick ist dauerhaft zu erhalten. Lücken im Bewuchs sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu schließen. Je laufender Meter Knick sind mindestens zwei Gehölze vorzuhalten. Sonstige Pflegemaßnahmen sind ausschließlich im gesetzlichen Rahmen zulässig.

6. ZULÄSSIGE VORHABEN

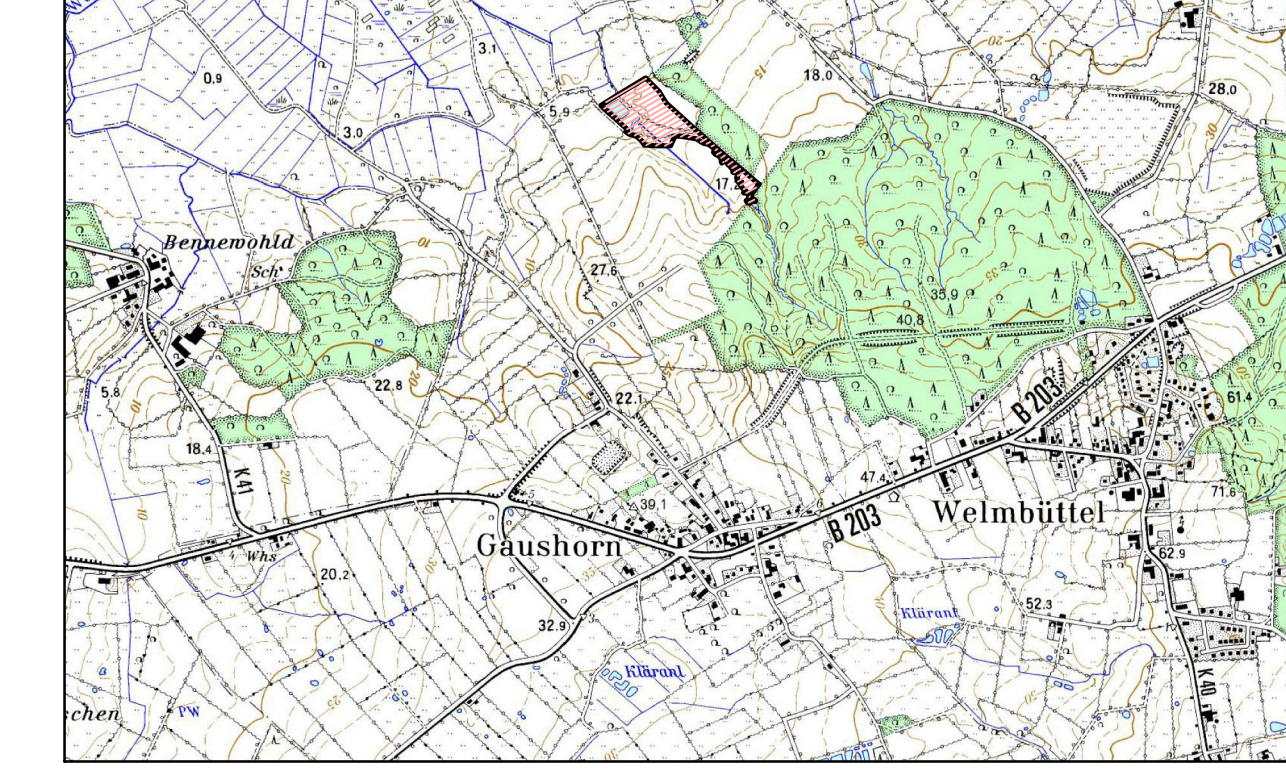
(§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 12 (3 a) BauGB)
 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nach Ziffer 1.1 sind für Lagergebäude nur solche Lagergüter zulässig, die sich aus dem Durchführungsvertrag ergeben.

HINWEIS:

Gemäß Durchführungsvertrag sind folgende Lagergüter zulässig:
 - Landwirtschaftliche Güter und Geräte,
 - Zwischenlagerung von Saatgut,
 - Winterlagerung von Booten,
 - Oldtimer,
 - Winterlagerung von Wohnwagen und Wohnmobilen,
 - Zwischenlagerung von Möbeln,
 - Container,
 - Anhänger.

Die Ein- und Auslagerung von Booten, Oldtimern und Wohnwagen/-mobilen sowie Anhängern darf nur im Zeitraum Oktober / November bzw. März / April erfolgen. Reparaturarbeiten aller Art an Lagergütern sind unzulässig.

Übersichtskarte



Stand 05.10.2020 TK 25, Maßstab 1 : 25.000

Entwurf zur Satzung der Gemeinde Welmbüttel über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 "ehemaliges Bundeswehr-Lager"

für das Gebiet

„nördlich des Waldes bei Welmbüttel (Norderwohld), östlich der Gemeindegrenze Gaushorn und 400 m südlich des Moores bei Welmbüttel“

Dithmarschenpark 50
 25767 Albersdorf
 Tel. 04835 - 97 838 00
 Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro Philipp